

Neufassung der Satzung über die Entwässerungsgebühren der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz - (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, wird im Rahmen der Gebühren nach Satz 1 abgewälzt.
- (2) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfange vom Abwassereinleiter erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

3. **Grundstück**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit in diesem Sinne ist insbesondere jede selbständig baulich, gewerblich oder sonstige nutzbare Grundfläche anzusehen, die derselben Eigentümerin/demselben Eigentümer oder denselben Miteigentümerinnen/ Miteigentümern gehört.

4. **Starkverschmutzerzuschlag**

Starkverschmutzerzuschlag ist ein Zuschlag auf die Entwässerungsgebühr, der zur Umlegung des durch die besonders starke Schadstoffbelastung der Abwasser verursachten Mehraufwandes in der Abwasseranlage bei denjenigen erhoben wird, die den Mehraufwand verursachen.

§ 3 Getrennte Entwässerungsgebühren

Die Entwässerungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar bzw. mittelbar durch Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.

Für stark verschmutztes Abwasser wird zusätzlich zu der normalen Schmutzwassergebühr ein Starkverschmutzerzuschlag je nach Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben.

- (2) Ist die Berechnung der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab nicht möglich, erfolgt die Berechnung aufgrund der tatsächlich in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge.
Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück eine in eine feste Leitung eingebaute Zählleinrichtung zu installieren.

- (3) a) Von der nach Absatz 1 ermittelten Wassermenge ist auf Antrag die Wassermenge in Abzug zu bringen, die nachweislich z. B. durch einen in eine feste Leitung eingebauten und geeichten Zähler, der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt wurde, soweit diese Wassermenge 15 m³/Jahr übersteigt. Die Schmutzwassergebühren für die Pauschale von 15 m³/Jahr sind in jedem Fall zu entrichten. Diese Regelung findet auch bei landwirtschaftlichen Betrieben Anwendung. Eine Ausnahme hiervon wird nur durch Nachweis des Antragstellers bei unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Installation des Zwischenzählers gewährt. Hierüber entscheidet die Fachverwaltung im Einzelfall.
- b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die den vorgenannten Nachweis erbracht haben, werden auf Antrag 15 m³/Stück Großvieh und Jahr abgesetzt, jedoch nicht mehr als zwei Drittel der insgesamt verbrauchten Wassermenge. Für den Nachweis der Großvieheinheit wird der Großvieheinheiten-Schlüssel des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft angesetzt. Die Ermäßigung gilt für ein Veranlagungsjahr, wenn sich die Ermäßigungsgrundlagen innerhalb des Veranlagungsjahres nicht verändert haben.
- (4) Von dem Abzug ist ausgeschlossen das zur Speisung von Heizungsanlagen gebrauchte Wasser.
- (5) Die Reduzierungsanträge nach Absatz 3 sind bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Endabrechnung für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 3) schriftlich beim Fachbereich Finanzen (Steuerverwaltung) der Stadt Sankt Augustin einzureichen.
- (6) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren gemäß Abs. 1 für das laufende Jahr dient als vorläufige Berechnungsgrundlage der jeweilige Wasserverbrauch des Vorjahres. Nach Bekanntgabe des tatsächlichen Wasserverbrauches am Ende des laufenden Jahres erfolgt die endgültige Gebührensatzsetzung (Kanalendabrechnung) bei gleichzeitiger Verrechnung der hierauf gezahlten Abschläge. Die Vorauszahlungen für das nächste Jahr werden entsprechend angepasst.
- (7) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren gemäß Abs. 1 Buchstabe b) wird die Wassermenge zugrunde gelegt, die von in eine feste Leitung eingebauten Wassermessern angezeigt wird. Ist eine solche Feststellung nicht möglich, wird eine Menge zugrunde gelegt, die von der Stadt aufgrund der Pumpleistungen oder sonst bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird.
- (8) Beginnt die Gebührenpflicht nach Abs. 1 und 2 während eines laufenden Jahres (z. B. bei Neubauten), werden die Gebühren nach dem geschätzten Wasserverbrauch anteilig berechnet. Für das erste volle Veranlagungsjahr wird die tatsächliche Wassermenge unter Hochrechnung auf das gesamte Jahr zugrunde gelegt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (9) Der Anschlussnehmer hat der Stadt auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis zu erbringen, welche Wassermengen seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und welche Wassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- (10) Die Grundstückseigentümer teilen der Stadt bis zum 5. Januar eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr geförderten Wassermengen aus eigenen Versorgungsanlagen mit.
- (11) Hat eine Messvorrichtung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Zeiträume als normal festgestellte Wassermenge. Sollten die Unterlagen für die Feststellung der gebührenpflichtigen Abwassermenge weder vom Wasserwerk noch von den Grundstückseigentümern beigebracht werden, so werden sie von der Stadt geschätzt.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m^2), der auf die waagerechte Ebene projizierten angeschlossenen Grundstücksfläche unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstungs- und Versickerungsfaktoren (Abflussbeiwerte) gemäß Abs. 2 Buchstabe a) bis g). Hieraus ergibt sich die anrechenbare Grundstücksfläche, wobei auf volle Quadratmeter in der Berechnung der Gesamtgrundstücksfläche abzurunden ist.

- (2) Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gelten folgende Faktoren:

a) geneigte Dächer:	m^2 angeschlossene Grundstücksfläche x 0,95
b) Flachdächer (bis 10° Neigung):	m^2 angeschlossene Grundstücksfläche x 0,80
c) begrünte Dächer:	m^2 angeschlossene Grundstücksfläche x 0,30
d) stark befestigte Flächen	(z. B.: m^2 angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90 Asphalt, Beton, verputztes Pflaster)
e) befestigte Flächen	(z. B.: m^2 angeschlossene Grundstücksfläche x 0,60 Betonverbundsteine, unverputztes Pflaster)
f) schwach befestigte Flächen:	m^2 angeschlossene Grundstücksfläche x 0,30 (z. B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Schotter)
g) Privatstraßen:	m^2 angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90

- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder aufgrund von Feststellungen durch die Stadt sind Veränderungen in der Größe der anrechenbaren Grundstücksfläche vom ersten Tag des der Veränderung folgenden Monats an zu berücksichtigen. Wird der Stadt die Veränderung vom Gebührenpflichtigen nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb einer Frist von einem Monat mitgeteilt, so gilt bei einer Erhöhung der gesamten anrechenbaren Grundstücksfläche der auf das Ausstellungsdatum des letzten Erhebungsbogens folgende Tag, im Falle der Verringerung der gesamten anrechenbaren Grundstücksfläche der erste des auf den Eingang des Antrages oder die Feststellung der Stadt folgende Monat als Tag der Veränderung.
- (4) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, oder einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (5) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser wird für den Teil, der als Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassermenge ist über einen zusätzlichen geeichten Zähler zu ermitteln.

§ 6 Gebührensätze und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1)
 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,46 EUR
 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,21 EUR
 3. Benutzungsgebühr für die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten (Chemietoiletten) in der ZABA je m³ 31,82 EUR
- (2) In den Fällen des § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz bemisst sich der Gebühren- und Abgabensatz nach dem Betrag der Abwasserabgabe, der in dem Abwasserabgabenbescheid für den betreffenden Einleiter festgesetzt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 7 Starkverschmutzerzuschlag (gem. § 4 Abs. 1)

- (1) Für stark verschmutzte Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, wird ein Starkverschmutzerzuschlag entsprechend dem Grad der größeren Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 2000 m³/Jahr ist.

(2) Als Abwasser im Sinne von Absatz 1 gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad folgende Grenzwerte übersteigt:

- CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf): 1000 mg/l und/oder
- Summe aus $\text{NH}_4 - \text{N}$ (Ammoniumstickstoff) und $\text{NH}_3 - \text{N}$ (Ammoniakstickstoff) 60 mg/l und/oder
- $\text{P}_{\text{ges.}}$ (Phosphor gesamt): 20 mg/l.

(3) Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags

- a) Für die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge ist die Sammlung und Auswertung verschiedener abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei den Anschlussnehmern von der Stadt Abwasserproben während der Produktionszeit entnommen und bei einem staatlich anerkannten Labor untersucht. Die Art und Häufigkeit der Probenahme hängt von der Einleitungsmenge des Abwassers ab und ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<u>Einleitungsmenge (m^3/a)</u>	<u>Art und Häufigkeit der Probenahme</u>
2.000 – 10.000 m^3/a	Qualifizierte Stichprobe nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse; ca. 5 - 12* Proben/a (Wahrung des Verhältnisses von Untersuchungsaufwand und Kosten)
10.000- 20.000 m^3/a	Zeitproportionale Mischproben, 2 - 4h Mischprobe* in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 12 - 20* Proben/a)
20.000 – 50.000 m^3/a	Zeitproportionale oder mengenproportionale Mischprobe* 2 - 4 h Mischprobe in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 24 - 40* Proben/a)

*Hieraus wird ein Jahresmittelwert gebildet, der zur Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge zugrunde gelegt wird.

- b) Die Probenahme erfolgt aus dem Probeentnahmeschacht während der Produktionszeit und in Abhängigkeit von der Einleitungsmenge mittels zeitproportional oder mengenproportional schöpfende automatische Probenahmegeräte.
Hierfür sind geeignete Messstellen vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Anschlussnehmers vorzuhalten bzw. einzurichten.
- c) Die Kosten von Probenahmen und Untersuchungen tragen die im Sinne dieses Paragraphen Gebührenpflichtigen.
- d) Der Starkverschmutzerzuschlag wird jeweils im Folgejahr für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben.

(4) Die erhöhte Schmutzwassergebühr (G) für Starkverschmutzer wird nach den folgenden Formeln berechnet:

a) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter CSB (Z_{CSB})

$$Z_{CSB} = \frac{d_{CSB} - c_{SCH}}{C_{CSB}} \cdot f$$

d_{CSB} = Jahresmittelwert der CSB-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

c_{SCH} = 1000 mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für CSB = Schwellenwert der CSB-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)

C_{CSB} = Jahresmittelwert der CSB- Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des CSB (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische Reinigung/Schlammbehandlung jedes Jahr neu ermittelt.

b) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter Stickstoff (N) Z_N (Summe aus NH_4 - N und NH_3 -N)

$$Z_N = \frac{d_N - c_{SCH}}{C_N} \cdot f$$

d_N = Jahresmittelwert der N-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

c_{SCH} = 60mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für N (Ammonium und- Ammoniakstickstoff) = Schwellenwert der N-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)

C_N = Jahresmittelwert der N- Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des Stickstoffs N (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische Reinigung jedes Jahr neu ermittelt.

c) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter Phosphor ($P_{ges.}$) Z_p

$$Z_p = \frac{d_p - c_{SCH}}{c_p} \cdot f$$

d_p = Jahresmittelwert der $P_{ges.}$ -Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

c_{SCH} = 20mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für $P_{ges.}$ = Schwellenwert der $P_{ges.}$ -Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)

c_p = Jahresmittelwert der $P_{ges.}$ -Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des $P_{ges.}$ (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische/chemische Reinigung und Schlammbehandlung jedes Jahr neu ermittelt.

d) Berechnung der erhöhten Schmutzwassergebühr (G)

Die erhöhte Schmutzwassergebühr (G) berechnet sich wie folgt:

$$G = g + (g \cdot Z_{CSB}) + (g \cdot Z_N) + (g \cdot Z_p)$$

G = Erhöhte Schmutzwassergebühr in Euro/m³

g = Schmutzwassergebühr nach § 6 Abs. 1

Z_{CSB} = Zuschlagssatz für den Parameter CSB

Z_N = Zuschlagssatz für den Parameter Stickstoff (N)

Z_p = Zuschlagssatz für den Parameter Phosphor ($P_{ges.}$)

§ 8 Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig ist

- a) der Eigentümer des Grundstückes oder wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,

von dem die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen ausgeht.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Dies gilt entsprechend für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt binnen zwei Wochen nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Zahlung

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch den Bürgermeister und wird dem Pflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gegeben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so werden sie entsprechend den §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 9 und 10 sowie § 7 Abs. 2 und 3 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung),

2. Nachweise und Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben der Stadt macht oder die Stadt über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, sofern dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt werden (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können nach § 20 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.